

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2663

vom 11. November 1986

Aufnahme des Fachwerkhauses Schönenbuchstrasse 9, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Fachwerkhaus Schönenbuchstrasse 9 liegt auf der Westseite der Schönenbuchstrasse, auf der die Fachwerkhäuser vorwiegend giebelständig stehen. Auch das Fachwerkhaus Nr. 9 steht giebelständig zur Strasse.

Das Fachwerkhaus Nr. 9 ist zweigeschossig und wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Das Haus steht etwas erhöht und etwas von der Strasse zurückversetzt. Auf der Südseite ist das Dach über eine ehemalige Laube hinuntergezogen, die eingeschalt bzw. in den Wohnteil einbezogen worden ist. Das Fachwerk, das kürzlich renoviert worden ist, ist geschossweise abgezimmert und besitzt keine Zierelemente, sondern ist rein konstruktiv angelegt. Die Fenster haben noch die ursprünglichen, relativ kleinen Proportionen. Das Fachwerkhaus Nr. 9 scheint aus dem 18. Jahrhundert zu stammen, jedenfalls figuriert es bereits auf einem Dorfplan von 1826/27. Es fügt sich nahtlos in die übrige Fachwerkbauung dieser Strassen- seite ein. Offensichtlich handelt es sich um ein Bauernhaus, dessen Oekonomieteil später auf der Westseite angebaut worden ist. Somit handelt es sich um ein sekundäres Vielzweckhaus, wie sie in Allschwil oft anzutreffen sind. Das Fachwerkhaus Nr. 9 muss in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verputzt worden sein. Im Inventar der Ortskernplanung von Allschwil wird es noch als verputztes Fachwerkhaus festgehalten, da die Balkenköpfe sichtbar waren. Jedenfalls war das Fachwerk bereits vor der Sichtbarmachung ablesbar. Dank seiner Freilegung besitzt nun die Schönenbuchstrasse wenigstens auf einer Seite wieder ihr ursprüngliches Aussehen, wodurch das Fachwerkbild des Dorfes sinnvoll rekonstruiert ist.

Der Besitzer des Hauses, [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Schönenbuchstrasse 9, Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 118, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Bau-
denkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 9,
4123 Allschwil
Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Polizei-kommando, Abt. Reklamewesen
Amt für Orts- und Regionalplanung
Bauinspektorat (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

